

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trotz der Abnahme der Zahl der Unterstützten. Das wird sich vermutlich im Jahre 1942 noch deutlicher zeigen.

Zu der Summe von 76 935 440 Fr.
kommen noch hinzu:

die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitäler, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetze von 1875 und die Ausländer nach den Staatsverträgen, schätzungsweise 14 000 000 Fr.

die Ausgaben der Bundesarmenpflege im Jahre 1941:

Unterstützung der zurückgekehrten und der im Ausland verbliebenen Auslandschweizer 1 753 179 Fr.
für Unterstützung wieder eingebürgerter Schweizerinnen..... 184 712 „
Subventionen an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Ausland 50 705 Fr.

92 924 036 Fr.

1940 89 980 821 „

Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege in der Schweiz: ca. 12 000 000 Fr.

Insgesamt wurden somit in der Schweiz im Jahre 1941 104 924 036 Fr. oder 2 943 215 Fr. mehr als im Vorjahre (101 980 821 Fr.) für Armenunterstützungszwecke aufgewendet. Auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner) macht das 25,80 Fr. (1940: 25,07 Fr.).

Schweiz. Die Bundesversammlung hat in ihrer Septembersession 1943 einen am 19. März 1943 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die *Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen* abgeschlossenen Vertrag genehmigt. Er bestimmt, daß in der Schweiz oder im Deutschen Reiche lebende alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates durch Heirat mit einem Angehörigen des anderen Landes verloren haben, wenn nötig, im Aufenthaltsland wie die eigenen Angehörigen unterstützt werden. Eine Ausweisung dieser Frauen wegen Bedürftigkeit findet nicht statt. Ebensowenig wird von den Behörden des anderen Landes Ersatz oder Ablösung der Unterstützungskosten beansprucht werden. Alleinstehend im Sinne dieser Bestimmung sind Frauen, die verwitwet oder geschieden sind oder dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, und die ferner entweder kinderlos sind oder nicht ständig mit ihren Kindern zusammenleben. Die zur Zeit im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche zur Anwendung kommenden Fürsorgebestimmungen bleiben im übrigen unberührt. Auch die Übung, daß die Heimerschaffung abgewendet werden kann, wenn der Heimatstaat die Fürsorgekosten selbst übernimmt, erfährt, abgesehen von diesen Fällen der Unterstützungsbedürftigkeit alleinstehender Frauen, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates durch Heirat mit einem Angehörigen des anderen Staates verloren haben, keine Änderung.

W.

— Die Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 27. September 1943 in Basel, an der auch viele Mitglieder der Schweiz. Armenpflegerkonferenz teilnahmen, ließ sich durch verschiedene Referenten über die *schweizerische Armengesetzgebung* und die Notwendigkeit ihrer zeitgemäßen *Revision* orientieren. Reg.-Rat Wismer in Luzern schlug den Erlaß eines die gesamte Sozialfürsorge nach dem Muster des Beveridge-Planes umfassenden Bundesgesetzes vor zur wirksamen Bekämpfung der Armutsursachen. Darin sollte figurieren die Aus-

dehnung der Armenkrankenpflege auf alle bedürftigen Kranken, die gesetzliche Regelung des Rückerstattungswesens für bezogene Armenunterstützung, die Ausdehnung der wohnörtlichen Armenpflege im Sinne des Konkordates auf alle Kantone, Leistung eines Bundesbeitrages von $33\frac{1}{3}\%$ an die Mehrkosten des Beitrittes zum Konkordate und die Übernahme der Unterstützung bedürftiger Schweizer im Ausland unter Anrechnung einer Wartefrist. Dr. Zihlmann, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege Basel, stimmte mit dem ersten Referenten darin überein, daß dem Bunde für den Erlaß eines Bundesgesetzes über das Armenwesen die verfassungsmäßige Grundlage in der Bundesverfassung geschaffen werde. Das Bundesgesetz sollte sich aber auf die Regelung der Armenfürsorge etwa im Sinne des Konkordates betr. wohnörtliche Armenunterstützung, dem bereits 13 Kantone angehören, beschränken, und es wäre zunächst dieses Abkommen mit allen Mitteln zu fördern. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Armenlasten der Kantone käme nur dann in Frage, wenn dadurch auch die andern 12 Kantone zum Beitritt ins Konkordat bewogen werden könnten. Der Einbürgerung kantonsfremder Schweizerbürger in den Kantonen wäre vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Ständerat Dr. Altwegg, thurgauischer Armendirektor in Frauenfeld, setzte sich für die Armenpflege als Sache der Kantone und aufgebaut auf dem Heimatprinzip ein, mit dem man bis jetzt im Kanton Thurgau die besten Erfahrungen gemacht hat. Nur die Fürsorge für die Kranken und Verstorbenen nach Art. 48 der Bundesverfassung, die nötigenfalls ausgebaut werden könnte, soll interkantonal geregelt werden. Am Konkordat kritisierte er, daß es nicht allen Verhältnissen in den verschiedenen Kantonen gerecht werde, daß es die Landflucht fördere, eine finanzielle Mehrbelastung der Kantone bringe und ohne den Bund augenscheinlich nicht auskomme. Die Versammlung nahm dann ohne Diskussion folgende Resolution an:

1. Die Armenpflege wird als individualisierende Fürsorge trotz der Fortschritte anderer Formen der öffentlichen Fürsorge und der Sozialpolitik auch in Zukunft eine notwendige und umfangreiche Aufgabe zu erfüllen haben. Vor allem soll auch die Verhütung der Armut durch einschlägige erzieherische und sozialpolitische Maßnahmen im Auge behalten werden.
2. Angesichts der Niederlassungsverhältnisse des Schweizervolkes, die namentlich in den industriellen Gebieten durch eine fortgesetzte Zunahme Kantonsfremder gekennzeichnet sind, drängt sich in naher Zukunft eine Revision des schweizerischen Armenwesens im Sinne einer stärkeren Betonung des Wohnortsprinzipes auf.
3. Bei dieser Revision sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über das Armenwesen, insbesondere die Regelung der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden, verbleibt grundsätzlich den Kantonen.
 - b) Der Bund beschränkt sich auf die Regelung der interkantonalen Armenpflege.
4. Die Durchführung der Revision könnte entweder durch ein besonderes Bundesgesetz über die interkantonale Armenfürsorge oder durch bundesrechtliche Ausdehnung des Geltungsbereiches des derzeitigen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung erfolgen.
5. In beiden Fällen bedarf es einer verfassungsmäßigen Grundlage. Diese wäre dadurch zu schaffen, daß der derzeitige Wortlaut des Artikels 48 der Bundesverfassung über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Kantonsfremder erweitert würde.
6. Bis zur Verwirklichung dieser Bestrebungen sollten die Kantone, die noch nicht Mitglieder des Konkordates für wohnörtliche Unterstützung sind, diesem beitreten. Sie werden zu diesem Beitritt angelegentlichst eingeladen.
7. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft begrüßt und unterstützt die auf die Revision der schweizerischen Armengesetzgebung und die Ausdehnung des Konkordates gerichteten Bestrebungen der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz und der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, und dankt dem Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes für die wohlwollende Haltung, die er anlässlich der Behandlung dieser Fragen im Nationalrat bekundete. W.

Basel. In Basel starb am 20. Oktober 1943 im hohen Alter von 88 Jahren alt Armeninspektor *Fritz Keller*. Nach 18jährigem Schuldienste im Kanton Thurgau war er im Jahre 1898 als Lehrer nach Basel berufen worden. Die große Not, auf die er bei verschiedenen seiner Schüler stieß, veranlaßten ihn, an der Tätigkeit der Allgemeinen Armenpflege (freiwillige Einwohnerarmenpflege der Stadt Basel mit staatlicher Subvention) als Bezirksarmenpfleger und später als Präsident einer Bezirksarmenpflege teilzunehmen. Dabei lernte er die Mängel dieser Armenpflege kennen, die nach dem Elberfelder System (Dezentralisation der Armenfürsorge und Ausübung der Fürsorge durch freiwillige Armenpfleger in den einzelnen Bezirken; Armensekretariat nur zur Besorgung der Korrespondenz, der Buchführung usw.) organisiert war. Mit Pfarrer Benz zusammen regte er 1903 eine zeitgemäße, der immer größer werdenden Stadt besser dienende Reform der Allgemeinen Armenpflege an, im Sinne einer Zentralisation der Besorgung der gesamten Armenhilfe durch Berufsarmenpfleger auf dem Sekretariate. 1904 wurde Keller zum II. Sekretär der Allgemeinen Armenpflege gewählt, und 1911 erfolgte in Verbindung mit Reg.-Rat Wullschleger, dem Vorsteher des Armendepartements, eine neue Regelung der Armenpflege. Ihr Leiter wurde mit dem Titel Armeninspektor Keller und blieb es, bis zu seinem Rücktritte im Jahre 1931. Während dieser langen Amtstätigkeit entstanden verschiedene gemeinnützige Werke auf seine Initiative hin, so das Brockenhaus, das Altersasyl zum Lamm, die Volksküche, der Basler Hilfsverein für Brustkranke. Er gründete auch 1913 zur Zusammenfassung und Zusammenarbeit der gesamten sozialen Fürsorge in Basel die Zentralkommission für soziale Fürsorge und präsiidierte sie bis zu seinem Rücktritte. Als sehr geschätztes Mitglied gehörte er endlich der Schulfürsorgekommission und der Kommission für Ferienversorgung der Pestalozzigesellschaft an. Ein Fürsorger, der sich auf dem Gebiete eines städtischen Gemeinwesens so auszeichnete, mußte selbstverständlich auch auf eidgenössischem Boden zur Geltung kommen. Die Initiative zur Gründung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz im Mai 1905 ging zwar von Zürich aus, aber an der 1. Versammlung nahm doch Keller schon lebhaft Anteil und wurde dann an der 2. Konferenz 1906 in Zürich in die Ständige Kommission gewählt und hat ihr seither bis zum Jahre 1941 ununterbrochen angehört und an ihren Tagungen nie gefehlt. Von 1922—1930 präsiidierte er diese Kommission und die Schweizerische Armenpflegerkonferenz. Unter seiner sicheren, ruhigen, takt- und einsichtsvollen Leitung hat die Konferenz sich erfreulich entwickelt und an Ansehen und Einfluß stark gewonnen. Als nach dem Weltkriege 1918 die Umwandlung des Kriegsnotkonkordates in ein Armenpflegekonkordat durch die Konferenz vorgeschlagen wurde, da hat er mit Freude und Energie an seinem Zustandekommen mitgewirkt und ist später mit Überzeugung und Wärme in Basel, wie in der Eidgenossenschaft für dieses, unseren Verhältnissen so trefflich angepaßte Fürsorgeabkommen zwischen den Kantonen eingetreten. Stets hat er dabei betont, daß es bei allen Verbesserungen im Armenwesen in erster Linie darauf ankomme, das Los der Bedürftigen erträglicher zu gestalten und die Armutsursachen zu bekämpfen, und die Finanz- und rechtlichen Fragen von untergeordneter Bedeutung seien. So machten denn seine Liebesgesinnung, seine reiche praktische Erfahrung, seine völlige Hingabe an seinen Beruf und sein freundliches Wesen seine Mitarbeit überall in den Fürsorgeorganisationen wertvoll. Auch in der Armen- und Anstaltenkommission der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, der er von 1908—1941 angehörte und sie von 1916 an mit Auszeichnung präsiidierte, kamen diese Eigenschaften zur schönsten Entfaltung. Mit größeren Arbeiten über die Fürsorge und ihre Probleme ist der Entschlafene nicht hervorgetreten, hat sich aber doch gerne dann und wann mit gediegenen Vorträgen über dieses Gebiet zur Verfügung gestellt. — Nach seinem Rücktritt war ihm noch ein langer sonniger Lebensabend beschieden, den er, umsorgt von seiner Gattin, in beneidenswerter körperlicher und geistiger Frische in seinem schönen Heim zu bringen durfte. Sein reiches und gesegnetes Lebenswerk des unermüdlichen Wirkens für das Wohl anderer ist nun abgeschlossen und sichert ihm in seiner Fülle und Kraft einen Platz unter den Pionieren einer humanen Armenfürsorge und Armengesetzgebung.

Bern. *Das bernische Armenwesen im Jahre 1942.* Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern weiß in seiner Einleitung über verschiedene gesetzgeberische Aufgaben und Arbeiten zu berichten, so über das Dekret über die Bekämpfung der Trunksucht vom 24. Februar 1942 und die dazu gehörende Verordnung des Regierungsrates vom 8. Mai, wie auch das Reglement der Armendirektion vom 31. Mai 1942 für die elfgliedrige Kommission; ferner die Verordnungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge und die Fürsorge für ältere Arbeitslose, den Gesetzesentwurf über die zusätzlichen Leistungen zur Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, die Stellungnahme zum kant. Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wie auch zum Begehren der Genfer Behörden über Einschränkung der Freizügigkeit im Kanton Genf. Zur besseren Bekämpfung der Ursachen der Armut wurde die Durchführung einer eingehenden Statistik über die Ursachen der Armut und die Art der Unterstützungsauslagen vorbereitet. Als Hauptursache müssen nach den bisherigen Erfahrungen die Geisteskrankheiten, besonders der Schwachsinn, gelten, wobei ein Eheverbot für Geisteskranke vorgeschlagen wird. Die Regelung der Staatsbeiträge wird immer wieder kritisiert; doch ist die Armendirektion der Meinung, daß erst bei einer Gesamtrevision des Armengesetzes dem Postulat Rechnung getragen werden kann; in erster Linie wird der Kanton Bern mit aller Kraft dahin wirken müssen, daß sich in der Eidgenossenschaft der Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung durchsetzt, wodurch die Ungerechtigkeiten, die sich für den Kanton Bern aus seiner demographischen Lage ergeben, ausgeglichen würden.

In den Unterstützungszahlen des Jahres 1942 spiegelt sich die wirtschaftliche Konjunktur der Schweiz. Sowohl in der Gemeindearmenpflege als auch in der auswärtigen Armenpflege des Staates ist gegenüber 1941 eine weitere Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle und eine leichte Zunahme der Unterstützungszulagen zu verzeichnen, erklärlich aus dem guten Beschäftigungsgrad und dem Ausbau der bundesrechtlichen Sozialfürsorge.

Die Berner in den Konkordatskantonen kosteten insgesamt Fr. 2 842 381.— (gegenüber Fr. 2 674 287.—), wobei 5206 Fälle gegenüber 5247 unterstützt wurden. Dabei macht der Bericht die kritische Bemerkung, daß einige (vorwiegend städtische) Armenbehörden, um soziale Fortschrittlichkeit und Förderung des Familienschutzes zu beweisen, ihre Unterstützungsansätze auf Beträge erhöhten, die nicht teuerungsbedingt sind und dem Unterstützten nicht nur den notwendigsten Lebensbedarf, sondern sogar einen gewissen Komfort (z. B. Wohnung in modernen Neubauten) auf Kosten der Öffentlichkeit gewähren. Die Armendirektion hält dafür, daß dies über die Aufgaben der Armenpflege hinausgeht und daß falsch verstandene „soziale Fortschrittlichkeit“ höchst verderbliche Folgen zeitigen muß: das Interesse, aus eigener Kraft vorwärts zu kommen, erlahmt, und breite Volksschichten gewöhnen sich langsam daran, von der Öffentlichkeit erhalten zu werden, ohne dies als unnatürlich zu empfinden. Die Konkordatslasten wären bei einer richtigen Armenpolitik überall erträglich! Übersetzte Unterstützungsfälle wurden grundsätzlich abgelehnt.

Berner im Ausland mußten mit Fr. 254 405.— unterstützt werden, und die Auslagen des Staates für heimgekehrte Berner betragen Fr. 2 415 997.—. Die im Kanton Bern besonders eingehende Überwachung der Einzelfälle durch die Gemeindearmenbehörden und das kantonale Armeninspektorat hat auch dieses Jahr zum günstigen Abschluß beigetragen.

Im Bericht des Armeninspektorates sei auf die Fürsorgeabteilung hingewiesen, wo sich die Fürsorgerin I mit 4—500 Frauen und Töchtern, die wegen geistiger, charakterlicher oder körperlicher Nachteile nicht in der Lage waren, ohne fremden Beistand auszukommen, zu befassen hatte.

Sehr aufschlußreich ist der Bericht im Abschnitt über die Altersfürsorge, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Fürsorge für ältere Arbeitslose dadurch eine grundlegende Änderung erfahren hat, daß die eidgenössischen Leistungen von kantonalen Beiträgen abhängig gemacht werden, wobei es den Kantonen frei steht, die Gemeinden dazu heranzuziehen, was der Kanton Bern vermied. Ende des Jahres betrug die An-

zahl der Bezüger 893. Die Fürsorgeleistungen belaufen sich auf Fr. 1 031 118.—, wovon Fr. 824 894.— zu Lasten des Bundes und 20% oder Fr. 206 223.— zu Lasten des Kantons fallen. Von den Bezügern stammen 65% aus der Uhrenindustrie und 11% aus dem Baugewerbe. An erster Stelle steht als Landesgegend der Jura mit 392 Fürsorgefällen oder 41%, an zweiter Stelle das Seeland mit 375 Fürsorgefällen oder 39%, an dritter Stelle das Mittelland mit 155 Fällen oder 16%.

Schließlich folgt die Übersicht über die Armenlasten des Kantons. Sie betragen im Jahre 1942: Fr. 11 237 561.— gegenüber Fr. 10 447 937.— im Jahre 1941. A.

— Die große Gemeinde *Köniz* (Einwohner 1941: 14 399, Geburten 1941: 251, 1942: 346), die bereits ein kommunales Fürsorgeamt besitzt, hat am 9. August 1943 einstimmig die Schaffung einer *kommunalen Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle* als erste Gemeinde in der Schweiz mit einer hauptamtlich angestellten Fürsorgerin beschlossen. Die gesetzliche Grundlage für diese neue Gemeindeinstitution bildet § 44, Lit. b des Bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes. Dazu kommt ein Beschluß des Regierungsrates vom 27. April 1928, der die kantonale Armendirektion ermächtigt, den Gemeinden für ihre Auslagen innerhalb der Aufgaben der Armenpflege des zit. § Beiträge bis zu 40% der Netto-Auslagen auszurichten. Die beitragsberechtigten Fürsorgeeinrichtungen sind speziell aufgeführt: Beiträge für Jugendfürsorge, z. B. . . . Säuglingsfürsorge, Ferienversorgungen, Schülerspeisung, Schulzahnpflege . . . Honorierung von Gemeindegewerinnen und Hausberaterinnen usw. Die gesamte Gemeinde-Armenpflege ist der Fürsorgekommission übertragen, deren Tätigkeit durch das Verpflegungsreglement vom 20. Oktober 1941 geregelt ist, und das nun durch einen neuen Artikel mit Bezug auf die Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle gleich der Gemeindegewerinnenpflege erweitert wird. Die Aufgaben der Fürsorgerin sind: Mütterberatung und Säuglingsfürsorge (nur gesunde Kinder!) durch persönliche Beratung in Sprechstunden in den 9 Schulbezirken der Gemeinde und Hausbesuche, wobei zu bemerken ist, daß sie nicht auf die ärmeren Bevölkerungsschichten beschränkt werden, sondern jede Mutter Anrecht auf den Rat der Schwester hat; Abhaltung von oder Mitwirkung bei Säuglingspflegekursen, Unterricht der Mädchen der letzten Schulklassen oder der Fortbildungsschulen, Vermittlung von Hilfen für überlastete Bäuerinnen und Hausfrauen; Aufklärungsvorträge, Vorführung bezüglicher Filme, Wanderausstellung für Säuglingsfürsorge; Verwaltung, Unterhalt und Ausleihe an bedürftige Familien eines Mobilienmagazins (geschenkte Laufgitter, Stubenwagen, Kinderstühlchen, Säuglingswäsche, Kleidchen usw.), Verwaltung der Fürsorgerinnenkasse, gespiesen aus freiwilligen Zuwendungen, Kollekten usw., und Verabfolgung von kleinen Gaben an bedürftige Mütter. Bei sozialen Mißständen und Notlage der Familien wendet sich die Fürsorgerin an die in Betracht kommenden Instanzen (Fürsorgekommission, Vormundschafts- und Ortspolizeibehörde). Die Adressen der Familien mit einem neugeborenen Kinde erfährt die Schwester durch Meldung des Zivilstandsamtes. Mit den Hebammen wird eine Vereinbarung getroffen, damit sie einander nicht in die Quere kommen. Die Arbeitszeit der Säuglingsfürsorgerin wird so begrenzt, daß damit 5 volle Wochentage ausgefüllt sind und der 6. für Schreibarbeiten und für verschiedene Dienstgänge reserviert werden kann. Der Sonntag ist frei. In den Mütterberatungsstellen wirken Mitglieder der Frauen- oder Samaritervereine als Hilfspersonen freiwillig und ehrenamtlich mit. Pro Sprechstunde sind 1—2 Frauen als Helferinnen notwendig. Die mutmaßlichen Gründungskosten (inkl. Fahrrad für die Fürsorgeschwester) betragen Fr. 3700.—, die jährlichen Betriebskosten Fr. 5600.—, woran der Staat 40% = Fr. 2240.— und wohl auch die Kirchengemeinde, die Krankenkassen, Vereine und Private einige hundert Franken leisten werden, so daß die Gemeinde nur mit ca. Fr. 2000.— belastet werden dürfte. Die Institution beginnt ihre Tätigkeit mit 1. Januar 1944. W.

— Der Stadtrat von *Burgdorf* beschloß unterm 13. Oktober 1941 die Reorganisation des Armenwesens der Gemeinde. Die beiden Armenkommissionen werden aufgehoben und durch eine neue, *Sozialfürsorgekommission* genannte, Behörde ersetzt. Ihr ausführendes Organ ist der Fürsorgesekretär, dem ein Fürsorger und eine Für-

sorgerin beigeordnet sind. Der Fürsorgesekretär besorgt das Sekretariat, die behördlichen Korrespondenzen und betreut zusammen mit seinen Mitarbeitern das gesamte Fürsorgewesen. Fürsorger und Fürsorgerin haben vor allem den Außendienst zu besorgen. Die Stellung der Fürsorgerin, früher Familienfürsorgerin, ist nach wie vor nebenamtlich. In allen Benennungen ist das Wort „arm“ durch „Sozialfürsorge“ zu ersetzen. (Aus dem Bericht der Schweizer. Gemeinn. Ges. über die gesetzliche soziale Arbeit in der Schweiz im Jahre 1941.)

Solothurn. Pflegekinderwesen. Nach einer im Jahre 1937 erhobenen Statistik betrug die Zahl der Pflegekinder im Kanton Solothurn über tausend. Am besten aufgehoben sind die Kinder, welche von wohlgesinnten Verwandten aufgenommen und oft wie eigene erzogen werden. Für andere bemühen sich seit langem wohltätige Kreise, wie Armen Erziehungsvereine und das Seraphische Liebeswerk. Schwieriger sind Versorgung und Überwachung bei den von Einwohner- und Bürgergemeinden versorgten Kindern, und schlimm stehen die Verhältnisse häufig bei denen, die sozusagen unter der Hand oft auf ein Zeitungsinserat hin an einem fremden Ort untergebracht werden, ohne daß eine Behörde davon Kenntnis erhält und Aufsicht üben kann. Der Regierungsrat hat daher schon früher Bestimmungen über die Kontrolle des Pflegekinderwesens erlassen; es geschah im Jahre 1933 in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Tuberkulosegesetz. Ebenso wichtig ist aber die Verhütung eines erzieherischen Mangels und eines sittlichen Schadens. Darum wurden im Jahre 1939, bei der Revision der Tuberkuloseverordnung, die Bestimmungen über die Pflegekinder aus dieser herausgenommen, in der Absicht, das ganze Pflegekinderwesen in einer besondern Verordnung zu regeln. Die kantonale *Pflegekinder-Verordnung* vom 6. Dezember 1941 will die Lücken des bisherigen Pflegekinderwesens ausfüllen. Sie umschreibt zunächst den Begriff des Pflegekindes. Als obere Altersgrenze gilt das vollendete 16. Altersjahr, entsprechend der Regelung im Armenfürsorgegesetz und in Art. 134 und 136 des schweiz. Strafgesetzbuches. Die Begriffs Umschreibung der Verordnung stellt nicht auf die elterliche Gewalt ab, da es rechtlich möglich ist, daß ein Kind im elterlichen Haushalt lebt, obwohl die Eltern oder der Elternteil die elterliche Gewalt nicht innehaben. Adoptiveltern und das Verhältnis zu Ferienkindern werden auch nicht als Pflegekinderverhältnis angesehen, wohl aber findet die Verordnung Anwendung, wenn Pflegeeltern und Pflegekind in einem entfernten Verwandtschaftsverhältnis zu einander stehen. Zum Wichtigsten gehören die Bestimmungen über die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes. Bewilligungsbehörde ist der Oberamtmann, der vor einem Entscheide die Vormundschaftsbehörde, die Tuberkulose-Fürsorgestelle und die Vertrauensperson der Gemeinde um ihre Meinung anzugehen hat. Die Voraussetzungen der Bewilligung sind gesundheitliche, dazu sittliche und erzieherische. Die Aufnahme mehrerer Kinder ist nicht absolut ausgeschlossen. Gegen Invalidität soll das Kind mit Fr. 5000.— versichert sein, unter Einschluß der gesetzlichen Haftpflicht bis Fr. 10 000.—. Als einzige, aber wirksame Sanktion ist der Bewilligungsentzug vorgesehen. Die Überwachung erfolgt durch die vom Oberamtmann ernannte Vertrauensperson. Die private Fürsorge der Organisationen wird möglichst selbstverantwortlich belassen; doch ist die Möglichkeit eines staatlichen Eingreifens gewahrt. Das Oberaufsichtsrecht des Staates nach Art. 12 des Armenfürsorgegesetzes und die staatliche Aufsicht nach Art. 84 und 91 des schweiz. Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Den Schluß der Verordnung bilden Bestimmungen über technische Einzelheiten der Kontrolle und Berichterstattung. A.
